

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 599/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Frau Lea D [REDACTED], [REDACTED], Argentinien,
[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin -

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannes, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Rückmann

in der Sitzung vom 31. Januar 1968
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

schon durch die objektive Berechtigung begründet wird, den Schutz des Heimatstaates im Ausland wegen der Verfolgung von Mitbürgern gleicher Gruppenzugehörigkeit abzulehnen, daß vielmehr diese Verfolgung auch der subjektive Beweggrund für die Einstellung des Anspruchstellers gegenüber seinem Heimatstaat gewesen sein muß (RdW 66, 368).

Der Berufungsrichter konnte aber annehmen, daß die Klägerin in dem behördlichen Fragebogen 1957 ihren wirklichen Beweggrund angegeben habe und daß ihr Berufungsvortrag, sie habe wegen der Judenverfolgung in Polen auf die Rückkehr verzichtet, den Umständen nach ihre ursprüngliche Erklärung nicht unerfülle. Diese tatrichterliche Würdigung beruht nicht auf Verfahrensfehlern von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 StGG). Das Berufungsurteil wird durch seine Feststellung über das Motiv der Einstellung der Klägerin getragen.

Der Berufungsrichter hat entgegen der Meinung der Beschwerde auch nicht etwa verkannt, daß es auf die Absicht der Klägerin, nach Polen zurückzukehren, nicht ankomme. Er beschäftigt sich mit dieser Frage ersichtlich nur, weil die Klägerin vorgetragen hatte, sie sei in Frankreich verblieben und habe sich 1949 nach Argentinien gewandt, da sie eigene russische Verfolgung in Polen befürchtet habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die außergerichtlichen Kosten des hiernach unbegründeten Rechtsmittels trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGB, 97 ZPO.

Johannsen

von der Kühlen